

Gemeinde Barnitz

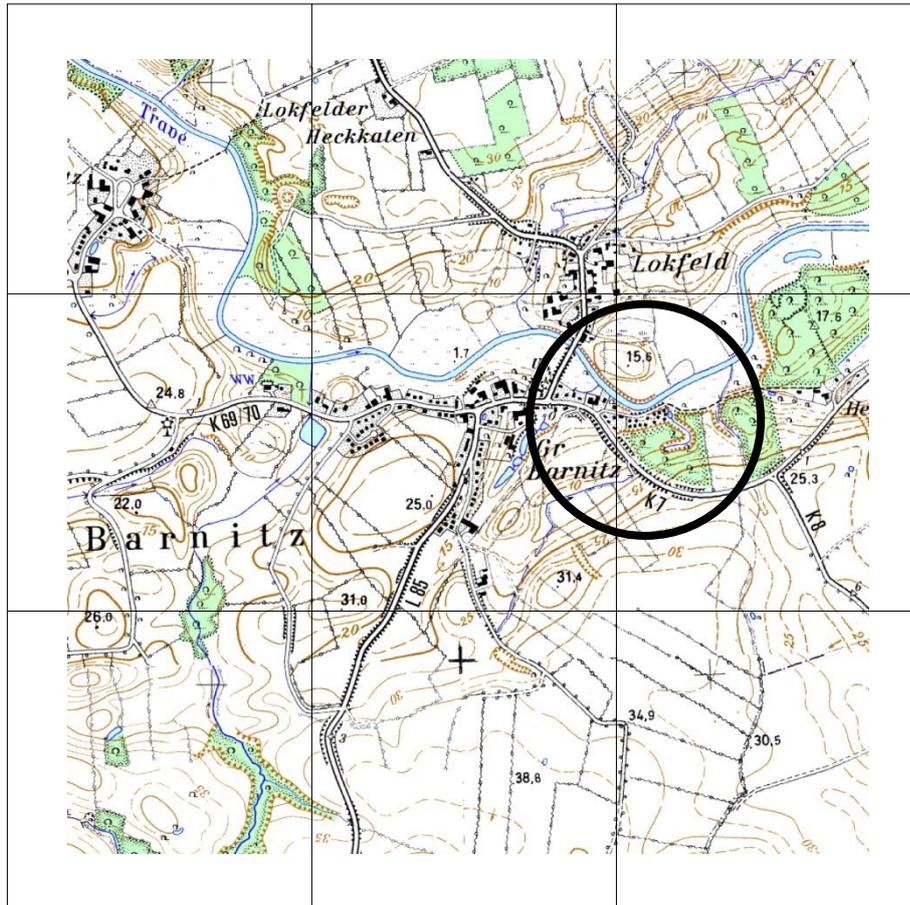
Kreis Stormarn

Flächennutzungsplan, 2. Änderung

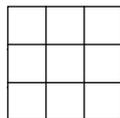
Gebiet: Ortsteil Groß Barnitz, östlich der bestehenden Wohnbebauung im Schlitzer Weg und südlich der Trave

Begründung mit Umweltbericht

Planstand: Beteiligung gem. § 3 (1) BauGB, GV 18.06.2020



Planverfasser:



Planlabor Stolzenberg

Architektur * Städtebau * Umweltplanung

Diplomingenieur Detlev Stolzenberg
Freier Architekt und Stadtplaner

St. Jürgen-Ring 34 * 23564 Lübeck
Telefon 0451-550 95 * Fax 550 96

eMail stolzenberg@planlabor.de
www.planlabor.de

Inhaltsverzeichnis:

1.	Planungsgrundlagen	4
1.1.	Planungsanlass und Planungsziele	4
1.2.	Übergeordnete Planungsvorgaben	4
1.3.	Plangebiet	6
2.	Umweltbericht.....	6
2.1.	Einleitung	7
2.1.1.	Inhalte und Ziele des Bauleitplans	7
2.1.2.	Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne	7
2.2.	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	8
2.2.1.	Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen	8
2.2.1.1.	Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume	8
2.2.1.2.	Fläche	8
2.2.1.3.	Boden	9
2.2.1.4.	Wasser	9
2.2.1.5.	Luft/Klima	9
2.2.1.6.	Landschaft.....	10
2.2.1.7.	Biologische Vielfalt	10
2.2.1.8.	Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung	11
2.2.1.9.	Kultur- und sonstige Sachgüter	11
2.2.1.10.	Wechselwirkungen und -beziehungen	11
2.2.2.	Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes.....	11
2.2.2.1.	Natura 2000-Gebiete.....	11
2.2.2.2.	Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem	12
2.2.2.3.	Gesetzlich geschützte Biotope	12
2.2.2.4.	Besonderer Artenschutz	12
2.2.3.	Technischer Umweltschutz.....	12
2.2.3.1.	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen	12
2.2.3.2.	Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie....	12
2.2.3.3.	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität.....	12
2.2.3.4.	Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen	13
2.2.4.	Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen	13
2.2.5.	Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	13
2.2.6.	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	13
2.3.	Zusätzliche Angaben	13
2.3.1.	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen	13
2.3.2.	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	14
2.3.3.	Referenzliste der Quellen	14
3.	Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung	14
4.	Planinhalt	14
5.	Ver- und Entsorgung	15

6.	Immissionen	15
7.	Archäologie	15
8.	Billigung der Begründung	16

1. Planungsgrundlagen

1.1. Planungsanlass und Planungsziele

Für die im Osten des Siedlungskörpers des Ortsteils Groß Barnitz befindlichen Dauerkleingärten am Schlitzer Weg werden die notwendigen Voraussetzungen seit Langem nicht erfüllt. Dies betrifft neben der gärtnerischen Nutzung durch Anbau von Obst und Gemüse auch die Größe und Ausstattung der Lauben. Aufgrund der Gestaltung der Grundstücke und Gebäude und deren Nutzung ist davon auszugehen, dass sich hier eine Wochenendhaussiedlung entwickelt hat. Die Grundstücke befinden sich im direkten Anschluss an die Wohnbebauung am Schlitzer Weg bzw. an der Trenthorster Straße und sind dem Innenbereich zuzuordnen. Die Gemeinde möchte die derzeitige Nutzung in ihrem Bestand sichern. Mit der vorliegenden Planung sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

1.2. Übergeordnete Planungsvorgaben

Im **Landesentwicklungsplan** (2010) ist Barnitz als im Ordnungsraum um Lübeck liegend dargestellt und liegt im 10-km-Radius um Bad Oldesloe. Die Gemeinde liegt südlich unweit von Reinfeld und daher auch an der A1 zwischen Hamburg und Oldenburg sowie an der Landesentwicklungsachse Hamburg – Reinfeld – Lübeck, welche zur Verbesserung der räumlichen Standortbedingungen sowie zur Stärkung der Verflechtungsstrukturen im Land beitragen soll. In den Ordnungsräumen ist unter Berücksichtigung der ökologischen und sozialen Belange eine differenzierte Weiterentwicklung des baulichen Verdichtungsprozesses und eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsentwicklung anzustreben. Die Anbindungen an die nationalen und internationalen Waren- und Verkehrsströme sollen dabei sichergestellt werden und Gewerbe- und Industrieflächen sollen ausreichend vorhanden sein. Als ordnende Strukturelemente werden die zentralen Orte, Siedlungsachsen und regionale Grünzüge gesehen, die als Funktions- und Ausgleichsräume erhalten bleiben sollen. Daran gliedern sich die Ziele der Biotopverbundsachse von Bad Oldesloe in Richtung Lübeck, die als Planungsgrundlage für ganzheitliche Schutzansätze sowie zur Entwicklung großflächiger naturbetonter Landschaftsbestandteile und Kulturlandschaften mit ihren Lebensräumen und Lebensgemeinschaften dient.

Es gilt folgender Rahmen für die Wohnungsbauentwicklung: In Gemeinden, die keine Schwerpunkte sind, können in den Ordnungsräumen bis 2030, bezogen auf ihren Wohnungsbestand am 31.12.2017, neue Wohnungen im Umfang von bis zu 15 % gebaut werden. Der Wohnungsbestand in der Gemeinde lag am Stichtag im Jahr 2017 bei 366 Wohneinheiten. Demzufolge können in Barnitz bis zum Jahr 2030 noch rd. 55 Wohneinheiten errichtet werden. Die seit Beginn des Jahres 2018 neu errichteten Wohneinheiten sind davon in Abzug zu bringen.

In der Karte zum **Regionalplan** von 1998 findet sich für Barnitz ebenfalls die Darstellung der Zugehörigkeit zum Ordnungsraum Lübeck. Für Barnitz als eine Gemeinde außerhalb der Siedlungsachsen und besonderen Wirtschaftsräume wird eine am örtlichen Bedarf orientierte Bautätigkeit vorgegeben, diese kann in diesen Gemeinden bis zum Jahre 2010 max. 20 % der Wohneinheitenanzahl von 1995 betragen. Allgemeines Ziel für Gemeinden im Ordnungsraum um Lübeck außerhalb der Achsen ist der Erhalt der landschaftlich betonten Struktur. Die Räume sollen in ihrer Funktion

als Lebensraum für die Bevölkerung, als ökologische Funktions- und Ausgleichsräume, als Naherholungsgebiete, als Standorte für die Land- und Forstwirtschaft sowie für den Ressourcenschutz gesichert werden. Um die Ortslagen herum sind Regionale Grünzüge dargestellt.

Im **Landschaftsprogramm** Schleswig-Holstein werden überregionale Rahmenaussagen getroffen. Die Gemeinde Barnitz liegt demnach in einem Raum für eine überwiegend naturverträgliche Nutzung. Ziel ist es, diese Räume zu sichern und zu entwickeln, Natur und Ressourcen sollen durch eine überwiegend naturverträgliche Nutzung geschützt werden. Die Schwerpunkte werden dabei thematisch gesetzt. Das bestehende Wasserschongebiet bei Groß Barnitz ist kartographisch aufgezeigt, ebenso der Traveniederungsbereich als Geotop mit den angrenzenden Überschwemmungsflächen. Barnitz ist insgesamt als „Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Bewahrung der Landschaft, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie als Erholungsraum“ ausgewiesen. In der Karte Arten und Biotope sind die geplanten Naturschutzgebiete Schlüsbek- und Jitzbekniederung vermerkt. Weiter ist der Travetalraum als Achsenraum des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems markiert. In der Sonderkarte Förderungsgebiete der Biotope im Agrarbereich sind die Grünlandflächen im Traveniederungsbereich größtenteils als Fördergebiete ausgewiesen.

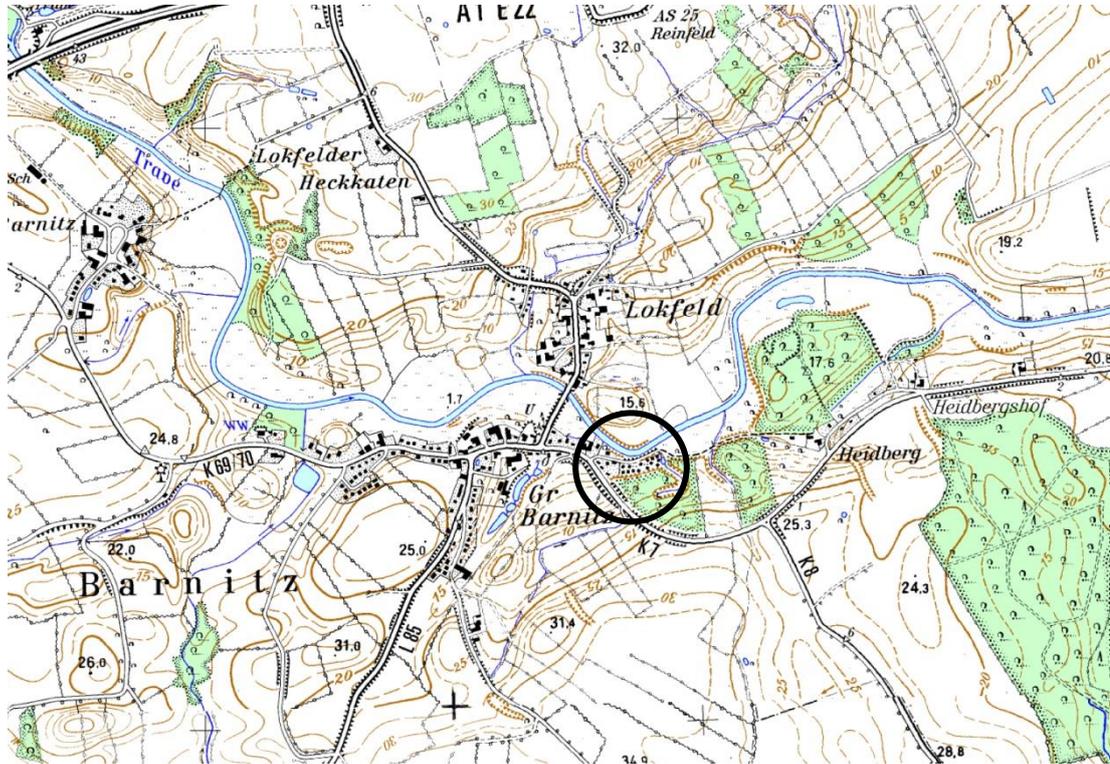
Der **Landschaftsrahmenplan** Nr. 3, 4 aus dem Jahr 1998 zeigt, dass die Gemeinde Barnitz von einem Geotop (Subglaziales Tal der Trave) umschlossen ist, die Talränder sind in diesem Fall siedlungsfrei zu halten (Norden und Süden von Barnitz). Das Gemeindegebiet hat besondere ökologische Funktionen und ist Schwerpunktbereich im Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Außerdem wird Barnitz von einem Gewässer- und Erholungstreifen mit angrenzendem Überschwemmungsgebiet durchzogen. Abschließend ist noch zu sagen, dass sich die Gemeinde auf einem Gebiet mit besonderer Erholungseignung befindet.

Die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans aus dem Jahr 2020 zeigt das Plangebiet innerhalb einer Verbundachse, welches ein Gebiet mit besonderer Eignung zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems darstellt. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes und eines Gebietes mit besonderer Erholungseignung. Der nördliche Teilbereich des Plangebietes befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Die nördlich verlaufende Trave ist als FFH-Gebiet und Vorrangfließgewässer im Rahmen der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie eingetragen.

Der **Landschaftsplan** der Gemeinde Barnitz von 2003 stellt den Planbereich in der Karte „Bestand, Realnutzungen und Biotoptypen“ als Kleingartensiedlung dar. Nördlich des Plangebietes ist die Trave mit einem fließgewässerbegleitenden Gehölzsaum eingetragen. Der nordöstliche Teilbereich der Kleingartensiedlung wird dem Überschwemmungsbereich der Trave zugeordnet. Ein Großteil des Plangebietes befindet sich innerhalb eines Gewässer- und Erholungsschutzstreifens. Östlich und südlich grenzt ein Eichenmischwald und westlich Siedlungsflächen an. In der Karte „Entwicklung“ werden die Bestandsdarstellungen übernommen.

1.3. Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Groß Barnitz östlich der bestehenden Wohnbebauung am Schlitzer Weg und südlich der Trave. Das Plangebiet wird derzeit als Wochenendhaussiedlung genutzt, die von Bungalows und größtenteils strukturarmen Gartenflächen geprägt wird. Die Fläche nördlich des Schlitzer Weges wird als Stellplatzfläche für PKWs genutzt. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,8 ha.



Lage des Plangebietes in der Gemeinde Barnitz

2. Umweltbericht

Gem. § 2 (4) BauGB wird zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes gem. §§ 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Der Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen wird durch die Gemeinde festgelegt. Zudem ist nach § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitplan unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden, wenn aufgrund einer Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Darüber hinaus sind im Sinne des § 1a (2) BauGB die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG zu berücksichtigen.

Für die vorliegende Planung erfolgt eine frühzeitige Abstimmung mit den entsprechenden Fachbehörden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 (1) BauGB, insbesondere zur Abgleichung der Erfordernisse hinsichtlich des Untersuchungsrahmens. In der

Umweltprüfung betrachtet werden die durch die Planung zu erwartenden Auswirkungen auf das Gebiet und die Umgebung.

2.1. Einleitung

2.1.1. Inhalte und Ziele des Bauleitplans

Die Gemeinde möchte die als Wochenendhaussiedlung genutzten Flächen in ihrem Bestand sichern, mit der vorliegenden Planung sollen dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dazu wird im Flächennutzungsplan die Darstellung von Dauerkleingärten in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhaussiedlung geändert.

2.1.2. Für die Planung bedeutsame Fachgesetze und Fachpläne

Nach § 1 (6) Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) sind Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen, nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen und nach § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) sind schädliche Umweltauswirkungen auszuschließen.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zielt auf die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ab. Das Gesetz wird im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung berücksichtigt.

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel. In der Planung wird diesem Ziel durch einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden im Hinblick auf mögliche Versiegelungen, Auf- und Abgrabungen sowie Bodenverdichtungen entsprochen.

Ziel des BImSchG ist der Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen. Dieser Belang fließt in die fachliche Betrachtung mit ein und wird bei Erfordernis über Lärmschutzfestsetzungen und Abstandsregelungen berücksichtigt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sowie Aussagen zur Berücksichtigung in der Planung sind unter Ziffer 1.2. der Begründung aufgeführt.

Der Landschaftsplan zielt auf die Sicherung örtlicher Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ab. Abweichungen hiervon wurden bei der Aufstellung der vorliegenden Bauleitplanung aus naturschutzfachlicher Sicht beurteilt (vgl. Ziffer 2.2.4).

Luftreinhalte- oder Lärminderungspläne liegen für den Plangeltungsbereich nicht vor.

2.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1. Schutzgüter – Bestand, Bewertung, Auswirkungen und Maßnahmen

Mit der vorliegenden Planung wird die Entwicklung einer Wochenendhaussiedlung auf als Dauerkleingärten genutzten Flächen ermöglicht. In der Bestandsaufnahme werden die einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes beschrieben. In der Prognose wird die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung bewertet.

2.2.1.1. Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume

Tiere, Pflanzen (Bestand):

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Ortsteils Groß Barnitz in der Gemeinde Barnitz und wird vom Schlitzer Weg in zwei Bereiche unterteilt. Der Schlitzer Weg ist innerhalb des Plangebietes mit Schotter befestigt und dementsprechend teilversiegelt. Im Norden des Plangebietes befindet sich eine als Parkplatz genutzte Fläche, die ebenfalls mit Schotter befestigt ist. Südlich des Schlitzer Weges befinden sich Gartengrundstücke mit Lauben. Die Gärten sind größtenteils strukturarm und weisen einen hohen Anteil nicht heimischer Gehölze auf. Nur vereinzelt sind ältere, heimische Bäume vorhanden.

Nördlich des Plangebietes befindet sich die Trave, die tief in das Gelände eingeschnitten ist. Östlich grenzt ein Eichen-Mischwald an. Westlich des Plangebietes befinden sich die Wohnbaugrundstücke am Schlitzer Weg/an der Trenthorster Straße.

Das Vorkommen europarechtlich geschützter Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (insbesondere Brutvögel, Haselmaus, Fledermäuse, Amphibien/Reptilien, Fischotter) ist im Plangebiet möglich.

Europarechtlich geschützte Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind im Plangebiet nicht zu erwarten.

Tiere, Pflanzen (Prognose):

Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Tiere und Pflanzen statt.

2.2.1.2. Fläche

Fläche (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet liegt im Osten des Siedlungskörpers des Ortsteils Groß Barnitz in der Gemeinde Barnitz und umfasst eine Fläche von ca. 0,8 ha. Das Plangebiet ist bereits baulich in Anspruch genommen.

Die Umnutzung einer bereits baulich in Anspruch genommenen Fläche wird nicht als erheblich eingestuft.

2.2.1.3. Boden

Boden (Bestand):

In der naturräumlichen Gliederung liegt Hamfelde im Schleswig-Holsteinischen Hügelland und im Übergangsbereich der Teillandschaftsräume „Ahrensböcker Endmoränenengebiet“, „Lübecker Becken“ und „Stormarner Endmoränenengebiet“. Nach den Angaben der geologischen Karte (Maßstab 1 : 250.000) im Landwirtschafts- und Umweltatlas S-H bestehen im Plangebiet glazigene Ablagerungen, was auf das Vorkommen von Schluff, tonig, sandig, kiesig (Heschiebelehm, oft über Geschiebemergel) hindeutet. Bei dem vorherrschenden Bodentyp im Plangebiet handelt es sich um Pseudogley-Parabraunerde, bei der Bodenart um Sandlehm.

Die natürlichen Bodenfunktionen im Plangebiet sind durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen bereits beeinträchtigt bzw. nicht mehr vorhanden.

Der Boden ist im Plangebiet z.T. versiegelt. Der Bodenhaushalt ist durch anthropogene Einflüsse vorbelastet.

Boden (Prognose):

Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Boden statt.

2.2.1.4. Wasser

Wasser (Bestand):

Oberflächengewässer befinden sich nicht im Plangebiet, jedoch grenzt die Trave unmittelbar nördlich an. Aufgrund der Lage im Einzugsbereich der Trave sind zumindest zeitweilig ökologisch bedeutsame Grundwasserstände im Plangebiet zu erwarten.

Im Plangebiet sind Vorbelastungen durch den Einsatz von Pestiziden und Bodendünger anzunehmen.

Die Flächen im Plangebiet besitzen für das Schutzgut Wasser besondere Bedeutung.

Wasser (Prognose):

Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Wasser statt.

2.2.1.5. Luft/Klima

Luft, Klima (Bestand und Prognose):

Barnitz liegt im Übergangsbereich zwischen dem im westlichen Schleswig-Holstein vorherrschenden, überwiegend atlantisch geprägten Klima und der zunehmenden Kontinentalität im Südosten des Landes. Das Plangebiet befindet sich im Niederzug der Trave. Die Gartenflächen besitzen kaltluftbildende Funktion, wobei das Ab-

strömen der Kaltluft durch den Oberflächenbewuchs in Richtung Trave gehemmt wird. Die Gehölze in den bestehenden Gärten tragen zur Frischluftbildung und Luftregeneration bei, wobei diesen aufgrund der relativ geringen Größe und/oder der relativ geringen Bestockungsdichte nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Klima zukommt.

Das Untersuchungsgebiet liegt außerhalb von stärker lufthygienisch belasteten Gebieten. Die Gehölzstrukturen in den Gärten besitzen allgemein positive lufthygienische Funktionen (Staubfilterung, Sauerstoffproduktion). Das Gebiet besitzt allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Luft.

Vorbelastungen ergeben sich durch die bereits versiegelten Flächen.

Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Luft/Klima statt.

2.2.1.6. Landschaft

Landschaft (Bestand):

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Rand des Siedlungskörpers des Ortsteils Groß Barnitz und schließt an den Schlitzer Weg an. Der Landschaftsraum der Gemeinde Barnitz besitzt durch die Trave-Niederung hinsichtlich der Vielfalt und Natürlichkeit eine besondere Bedeutung. Dem Plangebiet ist aufgrund der baulichen Überprägung und der größtenteils strukturarmen Gartengrundstücke nur eine geringe Natürlichkeit und Vielfalt und damit allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Landschaft beizumessen.

Das Plangebiet liegt am Hang, das Gelände fällt zur Trave hin stark ab.

Das Plangebiet ist nur z.T. vom Schlitzer Weg aus einsehbar.

Vorbelastungen ergeben sich durch die Straße, die Stellplatzfläche und die vorhandenen Kleingärten.

Landschaft (Prognose):

Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Landschaft statt.

2.2.1.7. Biologische Vielfalt

Biologische Vielfalt (Bestand und Prognose):

Das Plangebiet umfasst mehrere Kleingärten, die größtenteils strukturarm und z.T. mit nicht heimischen Gehölzen und Nadelgehölzen bestanden sind. Einige wenige Gärten sind jedoch struktureicher und beherbergen sogar ältere Bäume und viele Sträucher. Die Kleingärten werden von der Stellplatzfläche im nördlichen Teilbereich durch den Schlitzer Weg getrennt. Die Gärten mit älteren Bäumen bietet Lebens-

raum für allgemein verbreitete Arten, darunter auch besonders und streng geschützte.

Die Gärten mit älteren Bäumen besitzen besondere Bedeutung.

Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Biologische Vielfalt statt.

2.2.1.8. Menschen, menschliche Gesundheit und Bevölkerung

(Bestand und Prognose):

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.1.9. Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter (Bestand und Prognose):

Archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 werden durch die Umsetzung der Planung nicht berührt. Der nördliche Teilbereich befindet sich in einem Archäologischen Interessengebiet.

Sachgüter (Bestand und Prognose):

Die Planung initiiert Auswirkungen auf den Wert der Sachgüter (Wertveränderung der betroffenen Grundstücke, Veränderung der Situation für angrenzende Grundstücke); bei Einhaltung der Grenzabstände gem. LBO wird nicht von einer Erheblichkeit ausgegangen.

2.2.1.10. Wechselwirkungen und -beziehungen

Wechselwirkungen und -beziehungen (Bestand und Prognose):

Die bekannten Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wurden bereits bei den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in das Schutzgut Wechselwirkungen und -beziehungen statt.

2.2.2. Schutzgebiete und -objekte des Naturschutzes

2.2.2.1. Natura 2000-Gebiete

Nördlich des Plangebietes grenzt unmittelbar das FFH-Gebiet „Travetal“ (DE-2127-391) an. Durch die vorliegende Planung wird lediglich der Bestand gesichert, so dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.2.2. Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des landesweiten Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Durch die vorliegende Planung wird lediglich der Bestand gesichert, so dass keine zusätzlichen negativen Auswirkungen zu erwarten sind. Maßnahmen werden nicht erforderlich.

2.2.2.3. Gesetzlich geschützte Biotope

Im Plangebiet können sich Bäume oder Baumgruppen befinden, die gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG geschützt sind. Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope statt.

2.2.2.4. Besonderer Artenschutz

Im Plangebiet befinden sich gem. § 7 Abs. 1 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützte Arten sowie gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützte Arten. Da durch die Planung keine Veränderungen der Bestandssituation eintreten, finden keine Eingriffe mit artenschutzrechtlicher Relevanz statt.

2.2.3. Technischer Umweltschutz

2.2.3.1. Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abwässern und Abfällen

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sind anzuwenden. Die Beseitigung von Abwässern und Abfällen erfolgt über die Entsorgungseinrichtungen der Gemeinde. Beim Betrieb der Entsorgungseinrichtungen sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.2. Nutzung erneuerbarer Energien / effiziente Nutzung von Energie

Bestand und Prognose:

Die Energieversorgung des Gebietes erfolgt durch Anschluss an das Netz der Versorgungsträger in der Gemeinde. Bei der Energieerzeugung bzw. -bereitstellung sowie im Rahmen der objektbezogenen Bauausführung sind die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien anzuwenden. Alternative Energieformen sind zulässig. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.3. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität

Bestand und Prognose:

Die geltenden Gesetze, Verordnungen und Richtlinien zur Begrenzung von Emissionen aus Feuerungsanlagen oder anderen emittierenden Betriebseinrichtungen sind

anzuwenden. Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe steigen durch die Planung nicht. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sind nicht zu erwarten. Von einer Erheblichkeit wird daher nicht ausgegangen.

2.2.3.4. Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen

Bestand und Prognose:

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit der nach der Satzung zulässigen Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Plangebiet sowie der weiteren Umgebung kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

2.2.4. Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen

Bestand und Prognose:

Da keine konkreten landschaftsplanerischen Entwicklungsaussagen für das Plangebiet getroffen werden, geht die Gemeinde davon aus, dass die Abweichungen von der Bestandsdarstellung als Kleingartensiedlung im Landschaftsplan durch die Umwidmung in eine Wochenendhaussiedlung bei gleichzeitiger Bestandssicherung nicht als erheblich anzusehen ist.

2.2.5. Prognose bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt es bei der bisherigen kleingärtnerischen Nutzung des Plangebietes und damit aufgrund dieser langjährigen Nutzung beim Ist-Zustand der abiotischen und biotischen Bedingungen.

2.2.6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vor dem Hintergrund, dass die bestehenden als Wochenendhaussiedlung genutzten Flächen gesichert werden sollen, kommen wesentlich andere Planungsmöglichkeiten nicht in Frage.

2.3. Zusätzliche Angaben

2.3.1. Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen

Das Prüfverfahren ist nicht technischer, sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Kartierungen und Geländeaufnahmen wurden nach den Vorgaben der geltenden Kartieranleitung sowie des Biotoptypenschlüssels vorgenommen und spiegeln den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand wider. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten.

2.3.2. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die vorliegende Planung werden am östlichen Ortsrand des Ortsteils Groß Barnitz der Gemeinde Barnitz Dauerkleingärten in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wochenendhaussiedlung mit einem Flächenumfang von 0,8 ha umgewidmet. Das Plangebiet wird bereits als Wochenendhaussiedlung genutzt, so dass durch die Planung lediglich der Bestand gesichert werden soll. Durch die Planung werden keine Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG vorbereitet. Artenschutzrechtliche Hindernisse sind nicht zu erwarten.

2.3.3. Referenzliste der Quellen

Die Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Regionalplan für den Planungsraum I. Kiel.

Gemeinde Barnitz (1975): Flächennutzungsplan der Gemeinde Barnitz.

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2010): Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Kiel.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (Hrsg.) (2012): Geologische Übersichtskarte von Schleswig-Holstein 1:250.000. Flintbek.

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (2020): Landwirtschafts- und Umweltatlas.

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III. Neuaufstellung 2020. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1999): Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999. Kiel.

Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (1998): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum I. Kiel.

Planlabor Stolzenberg (2003): Gemeinde Barnitz, Landschaftsplan. Lübeck.

3. Planvorstellungen und wesentliche Auswirkungen der Planung

Durch die Änderung der Flächendarstellungen werden eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ in Wohnbaufläche / Sondergebiet (Wochenendhaussiedlung) geändert. Dadurch wird der gemeindliche Wille zum Ausdruck gebracht, die bereits vorhandene Nutzung als Wochenendhaussiedlung planungsrechtlich zu berücksichtigen. Durch die Planung werden keine zusätzlichen Immissions- und Verkehrsbelastungen begründet.

4. Planinhalt

Die als Wochenendhaussiedlung genutzten Flächen sollen durch die geänderte Ausweisung im Flächennutzungsplan planungsrechtlich gesichert werden. Bauliche Ergänzungen und Veränderungen der Nutzungen sind nicht geplant. In den Darstellungen des Flächennutzungsplanes wird die zuvor im Plangebiet dargestellte Grün-

fläche mit der Zweckbestimmung „Dauerkleingärten“ in einer Größe von ca. 0,8 ha in Wohnbaufläche / Sondergebiet (Wochenendhaussiedlung) geändert. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über den bereits bestehenden Schlitzer Weg.

Konkrete Anforderungen an die Nutzungsintensität und Ausgestaltung der Wochenendhaussiedlung werden bei Bedarf im Rahmen des weiteren Verfahrens der Flächennutzungsplanänderung formuliert. Bei Erfordernis wird ein Bebauungsplan für das Plangebiet aufgestellt.

5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet wird bereits im Bestand genutzt und ist mit Wasser- und Abwasserleitungen sowie Strom erschlossen.

6. Immissionen

Im Hinblick auf zu erwartende Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit ggf. zulässiger Störfallbetriebe im Sinne der Seveso-III-Richtlinie wird festgestellt, dass sich im Gemeindegebiet kein derartiger Betrieb befindet und durch die vorliegende Planung auch nicht begründet wird.

7. Archäologie

Der Plangebietsteil nördlich des Schlitzer Weges befindet sich innerhalb eines Archäologischen Interessengebietes.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

8. Billigung der Begründung

Die Begründung zur 2. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Barnitz wurde von der Gemeindevertretung in der Sitzung am gebilligt.

Barnitz,

Bürgermeister